

BVGer D-3785/2015 vom 8. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3785_2015

FR: TAF D-3785/2015 du 8 décembre 2016

IT: TAF D-3785/2015 del 8 dicembre 2016

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet demnach endgültig. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Beurteilung von Gesuchen um Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit diesen Beschwerdeverfahren stehen.

E. 2

Die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Juni 2015 wurde mit Zustellung an die Rechtsvertreterin am 6. Juni 2015 rechtsgültig eröffnet (Art. 12 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 11 Abs. 3 VwVG). Die vom Instruktionsrichter gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG gesetzte Frist zur Beschwerdeverbesserung von sieben Tagen ab Eröffnung lief daher am 10. Juni 2015 ab (Art. 20 VwVG). Die Eingabe am 11. Juni 2015 war somit verspätet.

E. 2.1

Mit Eingabe vom 17. Juni 2015 beehrte die Rechtsvertreterin die Wiedererwägung des Urteils vom 15. Juni 2015. Dazu ist festzuhalten, dass der Rechtsbehelf der Wiedererwägung nicht dazu dienen kann, die geltenden gesetzlichen Fristen zu umgehen (vgl. 136 II 177 E. 2.1; 120 Ib 42 E. 2b). Gesuche, mit denen nach Nichteintreten des Bundesverwaltungsgerichts auf eine Asylbeschwerde das Vorliegen entschuldbarer Gründe geltend gemacht werden, welche die Partei an der Einhaltung einer gesetzlichen Frist gehindert hätten, werden gemäss koordinierter Praxis der Abteilungen IV und V grundsätzlich im Verfahren gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG (Wiederherstellung der Frist) behandelt.

E. 2.2

Das Gericht nimmt die Eingabe der Gesuchstellerin vom 16. Juni 2015 als Gesuch um Fristwiederherstellung gemäss Art. 24 VwVG entgegen.

E. 3

Über zulässige und hinreichend begründete Gesuche um Wiederherstellung einer Frist nach Art. 24 VwVG entscheidet - wie auch vorliegend - ein Spruchgremium aus drei Richtern

oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG).

E. 4

Ist ein Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wieder hergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (vgl. Art. 24 VwVG).

E. 4.1

Das Wiederherstellungsgesuch wurde fristgerecht im Sinne des Art. 24 VwVG eingereicht. Die versäumte Rechtshandlung, vorliegend die Nachlieferung der materiellen Begründung für die Beschwerde vom 26. Mai 2015, wurde mit Einreichung der Eingabe am 11. Juni 2015 vorgenommen, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 4.2

Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die Verfahrensbeteiligte wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleiden (vgl. Stefan Vogel in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 1 zu Art. 24 VwVG).

E. 4.3

Es ist zu prüfen, ob die Gesuchstellerin, beziehungsweise die für sie handelnde Rechtsvertreterin, unverschuldet an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert wurde und die Frist aus diesem Grund wiederherzustellen ist (Art. 24 Abs. 1 VwVG).

E. 4.3.1

Ein Fristversäumnis gilt nur dann als unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei, beziehungsweise ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin, keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies ist etwa der Fall bei Naturkatastrophen, bei Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung. Insbesondere sind jene Hinderungsgründe als unverschuldet zu erachten, welche auch gewissenhafte Beschwerdeführende - oder deren gewissenhafte Vertreter - daran gehindert hätten, fristgerecht zu handeln (vgl. Bernhard Maitre/ Vanessa Thalmann [Fabia Bochsler] in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2009, RZ 9 zu Art. 24, S. 488). Nicht als unverschuldete Hindernisse gelten Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder organisatorische Unzulänglichkeiten (Urteil des BVGer A-6531/2011 vom 22. Juni 2012 E. 3.3 mit Hinweisen). Im Interesse der Rechtssicherheit und eines geordneten Verfahrens darf ein Hinderungsgrund nicht leichthin angenommen werden. Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen, welche dann vorliegen, wenn der - objektiv betrachtet - Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag. Sodann kann auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen (vgl. zum Ganzen Vogel, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 24 VwVG). Den Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, hat der Gesuchsteller zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen nicht genügt (vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S.

227 ff.).

E. 4.3.2

Die Rechtsvertreterin beruft sich darauf, dass ein absoluter Notfall eines anderen Mandanten sie an der fristgerechten Eingabe der Beschwerdeschrift gehindert habe, weil sie das für die Ausfertigung der Beschwerde vorgesehene "Zeitfenster" am Nachmittag des 10. Juni 2015 wegen dieses Notfalles unvorhergesehen anders als geplant habe nutzen müssen. Zudem wies sie auf ihre eigene, nochmalige Erkrankung und das daraus resultierende verminderte Arbeitspensum im Zeitpunkt der laufenden Frist hin. Nur aus diesen Gründen habe sie die Eingabe nicht rechtzeitig versenden können, weshalb das Fristversäumnis unverschuldet gewesen sei.

E. 4.3.3

Krankheiten oder Unfälle können eine legitime Ursache des Versäumnisses sein, wenn sie die Beschwerdeführenden oder ihre Rechtsvertretung daran hindern, fristgerecht zu handeln (BGE 119 II 86 E 2a). Sobald es für die Partei zumutbar ist, entweder selbst tätig zu werden oder die Interessenwahrung einem Dritten zu übertragen, ist das Hindernis nicht mehr unverschuldet (BGE 112 V 255 E. 2a S. 256f.).

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet das Fristversäumnis aus den folgenden Gründen nicht als unverschuldet.

E. 4.4.1

Unstrittig ist, dass einer der Klienten der Rechtsvertreterin just an dem Nachmittag, welchen sich die Rechtsvertreterin für die Redaktion der Beschwerdeverbesserung reserviert hatte, in der Rechtsberatungsstelle einen lebensbedrohlichen Zusammenbruch erlitt. Dieser Notfall war weder voraussehbar noch einkalkulierbar. Das Ereignis wird durch die Einreichung einer Bestätigung des Spitals B. _____ hinreichend bewiesen. Die Rechtsvertreterin berief sich darauf, dass zum Zeitpunkt dieses Vorfalles nur sie und der Zivildienstleistende in der Beratungsstelle anwesend waren, da ihr Kollege ferienabwesend war. Sie habe schnell handeln müssen und die Spitaleinweisung ihres Klienten sei prioritär gewesen. Selbst wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass der geschilderte Notfall eine spezielles Ereignis darstellt, so ist dennoch festzuhalten, dass es der Rechtsvertreterin möglich und zumutbar gewesen wäre, sich mit einem Gesuch um Fristverlängerung an das Bundesverwaltungsgericht zu wenden und so die Fristversäumnis zu vermeiden. Es wäre auch zumutbar gewesen, diese Aufgabe an den Zivildienstleistenden zu delegieren. Der Umstand, dass die Rechtsvertreterin trotz Notfall noch am gleichen Tag eine Eingabe in einem Dublin-Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht schickte, lässt den Schluss zu, dass sie die laufenden Fristen trotz des unvorhergesehenen Notfalls im Blick hatte und die nötigen Schritte einzuleiten vermochte. Der Eintritt des Notfalls vermag daher das Fristversäumnis nicht zu entschuldigen.

E. 4.4.2

Gleiches gilt auch für die vorgetragene Erkrankung und das daraus resultierende eingeschränkte Arbeitspensum der Rechtsvertreterin. Grundsätzlich gelten blosse Ferienabwesenheiten oder Arbeitsüberlastungen im Zusammenhang mit dem Versäumen einer Frist nicht als entschuldbar und Rechtsanwältinnen und -anwälte sind beispielsweise gehalten, sich so zu organisieren, dass laufende Fristen auch im Fall ihrer Verhinderung

gewahrt sind (BGE 119 II 86 E. 2a m.w.H.; vgl. EMARK 2006/12 E. 4.1f.). Die Rechtsvertreterin wies darauf hin, dass sie in dem Zeitraum, in welchem das Beschwerdeverfahren D-3346/2015 behandelt wurde, erkrankt war. Angesichts der eingereichten Arztzeugnisse hält es das Bundesverwaltungsgericht für erstellt, dass die Rechtsvertreterin vom 25. - 29. Mai 2015, also in der Zeit, in der sie die Beschwerdefrist im Verfahren ihrer Mandantin wahren musste, zu 100 Prozent arbeitsunfähig gewesen war. Dieser Umstand erklärt auch, warum sie bereits in ihrer Eingabe vom 26. Mai 2015 um eine Frist zur Nachreichung einer Begründung ersuchte. Die Zwischenverfügung vom 2. Juni 2015 wurde am Samstag, 6. Juni 2015, eröffnet. In der folgenden Woche war die Rechtsvertreterin am 9. Juni 2015 erneut zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Erst vom 10. bis 12. Juni 2015 war sie wieder zu 50 Prozent arbeitsfähig. Es ist festzustellen, dass sie am Montag 8. Juni 2015 zunächst arbeitsfähig war, jedoch schon am nächsten Tag wieder krankgeschrieben und in den folgenden zwei Tagen nur mit reduziertem Pensum arbeitsfähig war. Damit ist zwar belegt, dass die Rechtsvertreterin im Zeitraum, in den die Frist zur Beschwerdeverbesserung fiel, gesundheitlich angeschlagen war, jedoch wäre es an ihr gelegen, spätestens am 9. Juni 2015, an dem Tag, als sich ihr erneuter mehrtägiger Arbeitsausfall abzeichnete, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um den Betrieb der Rechtsberatungsstelle sicherzustellen. Allein der Verweis auf die angespannte Personalsituation in der Rechtsberatungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht in B. _____ und die hohe Arbeitsbelastung, über welche die Rechtsvertreterin das Gericht in ihrer Eingabe vom 18. Juni 2015 sowie auch im Telefonat vom gleichen Tag informierte, ist nicht geeignet, sie von dieser Verpflichtung zu entheben. Tatsächlich sind dem Gericht die prekären Personalverhältnisse vieler Beratungsstellen bekannt, jedoch lässt sich aus diesem Umstand keine Lockerung der Verpflichtungen gegenüber den Klientinnen und Klienten und der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Fristen ableiten.

E. 4.4.3

Das Gericht gelangt nach eingehender Prüfung aller Umstände zur Einschätzung, dass die Rechtsvertreterin vorliegend ein Verschulden beim Versäumen der Frist traf. Ihre Mandantin, die Gesuchstellerin, muss sich das Versäumnis anrechnen lassen. Die angeführten Gründe, welche das Versäumnis entschuldigen sollen, verfangen nicht. Es wäre der Rechtsvertreterin zuzumuten gewesen, eine entsprechende Vertretung zu organisieren, um die Urlaubsabwesenheit des Mitarbeiters und die eigene eingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu kompensieren. Auch angesichts des zusätzlich eingetretenen Notfalls wäre es möglich gewesen, beim Gericht zumindest eine entsprechende Fristverlängerung zu beantragen. Die Rechtsvertreterin ist dem Gericht ansonsten als sehr sorgfältig arbeitend bekannt.

E. 4.5

Nach dem oben Gesagten liegen die materiellen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung nicht vor, weshalb das Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Rechtsvertreterin beruft sich in ihrer Eingabe vom 17. Juni 2015 auch auf das Vorliegen von Revisionsgründen. In der Eingabe vom 19. August 2015 rügte sie in Bezug auf das Urteil D-3346/2015 vom 15. Juni 2015 die Verletzung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG sowie auch einen "Verstoss gegen die Officialmaxime (Art. 121 c und d BGG i.V.m. Art. 123 BGG)".

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision ersucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). Das Revisionsverfahren darf nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern. Formelle Nichteintretensentscheide im Sinne eines Prozessurteils können ebenfalls in Revision gezogen werden. Diesbezüglich kann die Revision aber nur aus Gründen verlangt werden, die sich auf das Zustandekommen dieses formellen Entscheides beziehen, nicht aber auf den zugrundeliegenden Sachentscheid (vgl. E. MARK 1998 Nr. 8 E. 3 [S. 53 f.]).

E. 5.2

Die Rechtsvertreterin wies in ihrem Schreiben vom 19. August 2015 gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auf erhebliche, vorbestehende Tatsachen hin, welche aufgrund eines entschuldbaren unvermeidbaren Ereignisses nicht hätten geltend gemacht werden können. Sie bezieht sich dabei betreffend die neue Tatsache, die sie aus entschuldbaren Gründen nicht vor rechtskräftigem Abschluss des Beschwerdeverfahrens habe geltend machen können, auf die nachträglich gelieferte Beschwerdebegründung und die eingereichten Beweismittel, welche zu einem anderen Entscheid des Gerichts hätten führen müssen. Dieses Vorbringen bezieht sich folglich nicht auf den vorliegenden Prozessgegenstand (das Nichteintretensurteil vom 15. Juni 2015), sondern auf die Prüfung der materiellen Vorbringen der ursprünglichen Beschwerde (vgl. die Eingabe vom 19. August 2015, Ziff. 1.2). Diese Rüge ist jedoch im vorliegenden Verfahren nicht zulässig. Der Revisionsgrund des Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG i.V.m. Art. 45 VGG ist nicht gegeben.

E. 5.2.1

Die Rechtsvertreterin rügt des Weiteren einen "Verstoss gegen die Oficialmaxime (Art. 121 c und d BGG i.V.m. Art. 123 BGG)". Sie beanstandet, dass das Gericht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, ohne die Beschwerdevorbringen materiell auch nur rudimentär aufgrund der Akten zu prüfen. Dies widerspreche der Relevanz der geschützten Rechtsgüter im Asylrecht (vgl. die Eingabe vom 19. August 2015, Ziff. 2). Auch diese Rüge erweist sich als revisionsrechtlich nicht erheblich. Der Wortlaut der Erwägungen in der fraglichen Zwischenverfügung vom 2. Juni 2015, welche dem Nichteintretensurteil vom 15. Juni 2015 voranging, lässt gerade nicht den Schluss zu, die an der Zwischenverfügung beteiligten Juristen (Instruktionsrichter und Gerichtsschreiber) hätten die Beschwerde falsch gelesen (im Sinne von Art. 121 d BGG) oder Anträge übersehen (im Sinne von Art. 121 c BGG). Sie würdigten indessen die Beschwerde als nicht rechtsgenügend begründet. Ob ihre rechtliche Einschätzung zutreffend war, ist hier nicht zu entscheiden, da nicht ersichtlich ist, dass das Urteil fehlerhaft im Sinne der Bestimmungen über die Revision zustande gekommen ist. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Revisionsgründen im Sinne von Art. 121 c (unbeurteilt gebliebene Anträge) und d (versehentliches Übersehen von in den Akten liegenden beachtlichen Tatsachen) BGG i.V.m. Art. 123 BGG vor.

E. 5.3

Der Gesuchstellerin ist es nicht gelungen Revisionsgründe betreffend das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3346/2015 vom 15. Juni 2015 darzulegen. Das Gesuch vom 11. Juni 2015 ist daher abzuweisen.

E. 6

Das Nichteintretensurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3346/2015 vom 15. Juni 2015 ist zu Recht ergangen.

E. 7

Nach Abweisung des Gesuchs um Fristwiederherstellung und Verneinung des Vorliegens von Revisionsgründen ist die mit Telefax des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 verfügte Aussetzung des Wegweisungsvollzugs aufzuheben.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.